

öffentlich

Amt 61 61-00-41/as-nh

Datum	Drucksachen Nr.
09.01.2013	604/2013

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
Planungsausschuss	22.01.2013						
Rat	24.01.2013						

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 49 "Alexander-Koenig-Straße" - 11. Änderung
hier: 1. Anregungen gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung

Beschlussvorschlag:

1. Anregungen gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13 (2) BauGB

11. Zu den von den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen wie folgt beschlossen:

111. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 28.12. 2012 (s. Anlage 9)

Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist in Ihrer Stellungnahme auf vorhandene Telekommunikationsanlagen, die im Planbereich und dem unmittelbaren Umfeld vorhanden sind. Daher wird von der Telekom gefordert, vor Durchführung der geplanten Abrissmaßnahmen eine Abstimmung vorzunehmen, um Beschädigungen an den Telekommunikationsanlagen auszuschließen. Ferner wird um eine frühzeitige Abstimmung bezüglich künftiger Telekommunikationsanlagen gebeten.

Hierzu ist festzustellen, dass der für die geplante Baumaßnahme erforderliche Abriss bereits mehr oder weniger abgeschlossen ist. Für den Abriss bedurfte es auch nicht der Schaffung von neuem Baurecht.

Die Investorengruppe hat der Stadtverwaltung jedoch auf entsprechende Rückfrage mitgeteilt, dass die Abstimmungsgespräche mit der Telekom bezüglich Abriss und späteren Ausbau entsprechend den Forderungen der Telekom geführt worden sind. Für den Abriss

ist festzustellen, dass im Bereich dieser Maßnahmen keine Telekommunikationsanlagen vorhanden waren.

Grundsätzlich ist zudem festzustellen, dass die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH keine planungsrechtliche Relevanz hat, sondern sich ausschließlich auf die konkrete Umsetzung der Baumaßnahme bezieht. Eine Änderung des Planentwurfes oder der Begründung ist daher nicht erforderlich.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Kenntnis.

112. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stellungnahme vom 21.12. 2012 (s. Anlage 13)

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW führt in seiner Stellungnahme aus, dass gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Voraussetzung dafür ist, dass das geplante Vorhaben der Wohnanlage für Senioren auf dem Gelände des ehemaligen Parkhotels ausschließlich über den Wilhelmsplatz und ohne direkte Zuwegung von der Alexander-Koenig-Straße erschlossen wird. Abschließend bittet der Landesbetrieb Straßenbau NRW um Beteiligung im Genehmigungsverfahren für die geplante Wohnanlage für Senioren.

Zunächst ist zum geplanten Bauvorhaben festzustellen, dass es sich im Kreuzungspunkt der beiden Landesstraßen L 510 und L 580 sowie innerhalb der Ortsdurchfahrt in Burgsteinfurt befindet. Dies hat auch der Landesbetrieb in seiner Stellungnahme ausgeführt. Neu ist nach der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW die Tatsache, dass dieser im Baugenehmigungsverfahren für Vorhaben innerhalb der Ortsdurchfahrt beteiligt werden möchte. Bisher ist dies nur bei Vorhaben außerhalb der Ortsdurchfahrt der Fall gewesen. Innerhalb der Ortsdurchfahrten liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung von Zufahrten beim hiesigen Tiefbauamt.

Es ist ferner festzustellen, dass die bisherige Hotelnutzung im Planbereich über eine genehmigte Zufahrt von der Alexander-Koenig-Straße verfügt. Diese soll nach den Planungen des Investors für das Vorhaben auch grundsätzlich aufgegeben werden und die Erschließung soll - wie vom Landesbetrieb Straßenbau NRW gefordert - ausschließlich über den Wilhelmsplatz erfolgen. So entsteht nach den vorliegenden Planungen ein Baukörper, der einen Riegel zur Alexander-Koenig-Straße bildet und nur im südwestlichen Grundstücksbereich ein „Schlupfloch“ offen lässt, verursacht durch den einzuhaltenden Grenzabstand. In diesem Bereich sind nach den vorliegenden Planungen des Investors die Gartenbereiche für die angrenzenden Wohnungen vorgesehen. Somit stimmen die Planungen des Investors mit den Anforderungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW überein, weil dadurch nur eine Erschließung über den Wilhelmsplatz möglich ist.

Problematisch erweist sich in dieser Hinsicht jedoch die Tatsache, dass der Wilhelmsplatz aufgrund mehrerer Veranstaltungen im Jahr mehrere Tage gesperrt ist. Dies ist auch in Kapitel 6 „Verkehrliche Erschließung“ der Begründung dargelegt worden und daraus der Schluss gezogen worden, dass die Zufahrtsmöglichkeiten für das angedachte Vorhaben letztlich über das Genehmigungsverfahren abgeklärt werden müssen. Gedacht wurde dabei z.B. an eine Sondergenehmigung für eine Zufahrt über die Landesstraße bei den zuvor erwähnten Veranstaltungen. Zum Zeitpunkt der Planerarbeitung und auch jetzt ist dies noch nicht abschließend geklärt.

Dies ist aber auch nicht zwingend eine Aufgabe des Änderungsverfahrens bzw. des Planungsrechts. Nach ständiger Rechtsprechung kann dies auf das sich anschließende Ge-

nehmigungsverfahren geschoben werden, wenn erkennbar ist, dass es Lösungsmöglichkeiten zur Erschließungsproblematik gibt.

Nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und dem hiesigen Tiefbauamt am 07.01.2013 bleibt festzuhalten, dass die (letztliche) Entscheidung über die Genehmigung von Zufahrten von/auf die Landesstraßen L510/L580 für das geplante Vorhaben aufgrund der Lage innerhalb der Ortsdurchfahrt bei der Stadt Steinfurt liegt. Aufgrund der besonderen Lage des Plangebietes im Kreuzungsbereich zweier Landestraßen (mit Ampelanlagen und Abbiegespuren) soll in diesem Fall aber eine Beteiligung des Landesbetriebes Straßenbau NRW im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Ein gesonderter Beschluss des Rates der Kreisstadt Steinfurt für diese Beteiligung ist nicht erforderlich.

Wie jedoch schon ausgeführt, ist die Erschließungsthematik nicht zwingend über das Planungsrecht abzuklären. Eine Änderung des Planentwurfes oder der Begründung ist daher aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt nimmt die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zur Kenntnis.

113. Landschaftsverband Westfalen Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Stellungnahme vom 03.01.2013 (s. Anlage 21)

Die Denkmalpflege des LWL nimmt in Ihrer Stellungnahme im Wesentlichen Bezug auf eine Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Steinfurt zum verfahren. Daher kann hier auch auf die Anlage 34 bzw. den nachfolgenden Punkt 115 verwiesen werden. Dort heißt es u.a. zu den Anregungen zu den textlichen Festsetzungen Nr. 7 und 9 im Planentwurf: „Die von der Unteren Denkmalbehörde vorgetragenen Anregungen zu den textlichen Festsetzungen betreffen die Traufhöhe und Dachneigung. Hinsichtlich der Traufhöhe wird eine Ergänzung der textlichen Festsetzung vorgeschlagen, wonach geregelt wird, dass die Traufhöhe des neu geplanten Gebäudes unterhalb der Trauflinie des bestehenden Baudenkmals des ehemaligen Parkhotels liegen soll. Dies vor dem Hintergrund, dass das künftige, angrenzende Gebäude sich baulich unterordnen soll und nicht der umgekehrte Fall eintritt. Das Baudenkmal des ehemaligen Parkhotels besitzt eine städtebauliche Bedeutung, die erhalten werden soll. Daher soll das Baudenkmal weiterhin für das Grundstück prägend sein und nicht baulich hinter den geplanten Neubaukörper zurücktreten. Die Thematik der Traufhöhe ist mit dem Architekten der Investorengruppe abgestimmt und die Ergänzung der textlichen Festsetzung somit auch nur als Klarstellung zu verstehen.

Der Klarstellung der Festsetzung zur Traufhöhe bedarf es aus dem Grund, da für die Sockelhöhe und die Traufhöhe keine exakten Maße festgesetzt wurden, sondern jeweils eine Spanne von einem halben Meter vorgesehen wurde. Ein gewisser Spielraum bei diesen Höhen muss aber vorgesehen werden, da es sich beim Planbereich nicht um ein völlig ebenes Gelände handelt, sondern das Grundstück von der Alexander-Koenig-Straße in Richtung Wilhelmsplatz leicht abfällt.

Bei der Anregung der Unteren Denkmalbehörde handelt es sich um Klarstellungen/redaktionelle Änderungen aufgrund einer konkreten Anregung eines Trägers öffentlicher Belange. Eine erneute öffentliche Auslegung ist daher nicht erforderlich, da sich inhaltlich nichts ändert (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08.03.2010 - 4 BN 42.08).

Die zweite Anregung der Unteren Denkmalbehörde zu den textlichen Festsetzungen bezieht sich auf die Dachneigung für die baulichen Anlagen im Änderungsbereich. So sieht die Festsetzung Nr. 9 bisher vor, dass abweichend von der festgesetzten Dachneigung von 25° für das Plangebiet untergeordnete Gebäudeteile, Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen auch über eine geringere Dachneigung als 25° oder ein Flachdach verfügen dürfen. Die Untere Denkmalbehörde weist darauf hin, dass über die Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern Burgsteinfurt“ flach geneigte Dächer und Flachdächer grundsätzlich nicht zulässig sind. Zudem sagt die Untere Denkmalbehörde, dass aus denkmalpflegerischer Sicht solche Garagen und Nebenanlagen auf dem Plangrundstück nicht vorstellbar und auch nicht vorgesehen sind.

Betrachtet man sich den Planentwurf für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 ist festzustellen, dass aufgrund der vorgesehenen Festsetzungen Garagen/Carports sowie Nebenanlagen faktisch fast ausgeschlossen sind. Auch der Investor hat in seinen Planungen bisher keine Garagen/Carports oder Nebenanlagen vorgesehen. Die erforderlichen Stellplätze werden demnach als offene Stellplätze nachgewiesen. Daher erscheint eine Regelung für die Dachneigung der vorgenannten baulichen Anlagen nicht zwingend erforderlich.

Auch die Denkmalbehörde verweist abschließend darauf, dass im Falle der Notwendigkeit von Garagen oder Nebenanlagen eine gestalterisch angemessene Lösung gefunden werden kann.

In Teilbereichen des geplanten Neubaus für das Seniorenwohnen sind jedoch Flachdächer vorgesehen. Daher soll die textliche Festsetzung für untergeordnete Gebäudeteile weiterhin Bestand haben.

Somit soll der in der Stellungnahme angeführten Anregung gefolgt werden. Auch hier handelt es sich um Klarstellung aufgrund einer konkreten Anregung. Eine erneute öffentliche Auslegung ist nicht erforderlich, da sich inhaltlich nichts ändert (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08.03.2010 - 4 BN 42.08).“

Über die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde hinaus fordert die Denkmalpflege des LWL auch die Streichung der textlichen Festsetzung Nr. 11. Die textliche Festsetzung bezieht sich auf Garagen, Carports und Nebenanlagen. Dieser Anregung soll aus Sicht der Stadt Steinfurt jedoch nicht gefolgt werden. Es ist schon zuvor ausgeführt worden, dass Garagen, Carports und Nebenanlagen bisher nicht vorgesehen sind, jedoch haben sowohl die Denkmalpflege des LWL und die Untere Denkmalbehörde der Stadt Steinfurt selbst ausgeführt, dass solche bauliche Anlagen „zur Sprache kommen“ könnten. Da die textliche Festsetzung Nr. 11 ausschließlich die gewünschte Lage solcher Anlagen regelt und nicht Aussagen zur Gestaltung von Garagen, Carports und Nebenanlagen trifft, kann und soll sie aus Sicht der Stadt Steinfurt bestehen bleiben.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt nimmt die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde zur Kenntnis. Es wird beschlossen, dass die textliche Festsetzung Nr. 7 um folgenden Satz ergänzt wird: „Die zuvor definierte Traufhöhe muss bei der Errichtung baulicher Anlagen unterhalb der bestehenden Trauflinie des vorhandenen Baudenkmals „Parkhotel“ liegen.“ Es wird ferner beschlossen, dass in der textlichen Festsetzung Nr. 9 der Passus „Garagen, überdachte Stellplätze, zulässige Nebenanlagen sowie und“ gestrichen wird.

114. Landschaftsverband Westfalen Lippe - Archäologie für Westfalen, Stellungnahme vom 12.11.2012 (s. Anlage 22)

Der LWL beschreibt in seiner Stellungnahme zunächst die bauliche Entwicklung seit dem 14. Jahrhundert im Bereich der geplanten Änderung. Es wird dargelegt, dass dort die damalige Stadtmauer errichtet wurde und diese in den nachfolgenden Jahrhunderten immer wieder Veränderungen unterworfen war. Insofern kommt dem Planbereich aus archäologischer Sicht eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund bittet der LWL abschließend, baubegleitende archäologische Untersuchungen durchführen zu dürfen und um entsprechende Abstimmung mit dem Bauherrn.

Es handelt sich bei der Stellungnahme des LWL um eine Anregung, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu beachten ist. Daher wird die Stadt Steinfurt bei Vorlage des noch zu stellenden Bauantrags für das Bauvorhaben des Seniorenwohnens an der Steinstraße 41 die Anregung mit in die Genehmigung aufnehmen. Außerdem wurde die Stellungnahme des LWL dem Architekten der Investorengruppe bereits vorab per E-Mail am 15. November 2012 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung zugestellt.

Planungsrechtlich hat die Stellungnahme des LWL keine weitere Relevanz. Es wurde in die Planzeichnung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 der Hinweis aufgenommen, dass die Entdeckung von Bodendenkmälern bei Durchführung des Baumaßnahme unverzüglich dem LWL anzuzeigen ist.

Eine Änderung der Planzeichnung oder der Begründung ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt nimmt die Stellungnahme des LWL- Archäologie für Westfalen zur Kenntnis.

115. Untere Denkmalbehörde der Stadt Steinfurt, Stellungnahmen vom 12.12.2012 (s. Anlagen 34)

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Steinfurt trägt in Ihren Stellungnahmen Anregungen zu den textlichen Festsetzungen und zur Begründung vor.

In Bezug auf die Begründung wird eine Änderung des Kapitels 13 „Denkmalschutz“ vorgebracht. Dort heißt es bisher, dass im Änderungsbereich bzw. dem Umfeld keine Bodendenkmäler vorhanden sind. Betrachtet man sich aber u.a. die Stellungnahme des LWL- Archäologie für Westfalen vom 12.11. 2012, wird deutlich, dass aufgrund der Lage des Plangebietes im Bereich der ehemaligen Stadtmauer sowie Graben- und Wallanlagen das Vorkommen von Bodendenkmälern keineswegs auszuschließen ist. Daher ist die Formulierung in der Begründung nicht korrekt. Insofern soll der Anregung der Unteren Denkmalbehörde gefolgt werden, dass der Satz dahingehend geändert wird, dass dort bisher keine Bodendenkmäler bekannt sind.

Die von der Unteren Denkmalbehörde vorgetragenen Anregungen zu den textlichen Festsetzungen betreffen die Traufhöhe und Dachneigung. Hinsichtlich der Traufhöhe wird eine Ergänzung der textlichen Festsetzung vorgeschlagen, wonach geregelt wird, dass die Traufhöhe des neu geplanten Gebäudes unterhalb der Trauflinie des bestehenden Baudenkmals des ehemaligen Parkhotels liegen soll. Dies vor dem Hintergrund, dass das künftige, angrenzende Gebäude sich baulich unterordnen soll und nicht der umgekehrte Fall eintritt. Das Baudenkmal des ehemaligen Parkhotels besitzt eine städtebauliche Bedeutung, die erhalten werden soll. Daher soll das Baudenkmal weiterhin für das Grundstück prägend sein und nicht baulich hinter den geplanten Neubaukörper zurücktreten. Die Thematik der Traufhöhe ist mit dem Architekten der Investorengruppe abgestimmt

und die Ergänzung der textlichen Festsetzung somit auch nur als Klarstellung zu verstehen.

Der Klarstellung der Festsetzung zur Traufhöhe bedarf es aus dem Grund, da für die Sockelhöhe und die Traufhöhe keine exakten Maße festgesetzt wurden, sondern jeweils eine Spanne von einem halben Meter vorgesehen wurde. Ein gewisser Spielraum bei diesen Höhen muss aber vorgesehen werden, da es sich beim Planbereich nicht um ein völlig ebenes Gelände handelt, sondern das Grundstück von der Alexander-Koenig-Straße in Richtung Wilhelmsplatz leicht abfällt.

Bei der Anregung der Unteren Denkmalbehörde handelt es sich um Klarstellungen/redaktionelle Änderungen aufgrund einer konkreten Anregung eines Trägers öffentlicher Belange. Eine erneute öffentliche Auslegung ist daher nicht erforderlich, da sich inhaltlich nichts ändert (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08.03.2010 - 4 BN 42.08).

Die zweite Anregung der Unteren Denkmalbehörde zu den textlichen Festsetzungen bezieht sich auf die Dachneigung für die baulichen Anlagen im Änderungsbereich. So sieht die Festsetzung Nr. 9 bisher vor, dass abweichend von der festgesetzten Dachneigung von 25° für das Plangebiet untergeordnete Gebäudeteile, Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen auch über eine geringere Dachneigung als 25° oder ein Flachdach verfügen dürfen. Die Untere Denkmalbehörde weist darauf hin, dass über die Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern Burgsteinfurt“ flach geneigte Dächer und Flachdächer grundsätzlich nicht zulässig sind. Zudem sagt die Untere Denkmalbehörde, dass aus denkmalpflegerischer Sicht solche Garagen und Nebenanlagen auf dem Plangrundstück nicht vorstellbar und auch nicht vorgesehen sind.

Betrachtet man sich den Planentwurf für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 ist festzustellen, dass aufgrund der vorgesehenen Festsetzungen Garagen/Carports sowie Nebenanlagen faktisch fast ausgeschlossen sind. Auch der Investor hat in seinen Planungen bisher keine Garagen/Carports oder Nebenanlagen vorgesehen. Die erforderlichen Stellplätze werden demnach als offene Stellplätze nachgewiesen. Daher erscheint eine Regelung für die Dachneigung der vorgenannten baulichen Anlagen nicht zwingend erforderlich.

Auch die Denkmalbehörde verweist abschließend darauf, dass im Falle der Notwendigkeit von Garagen oder Nebenanlagen eine gestalterisch angemessene Lösung gefunden werden kann.

In Teilbereichen des geplanten Neubaus für das Seniorenwohnen sind jedoch Flachdächer vorgesehen. Daher soll die textliche Festsetzung für untergeordnete Gebäudeteile weiterhin Bestand haben.

Somit soll der in der Stellungnahme angeführten Anregung gefolgt werden. Auch hier handelt es sich um Klarstellung aufgrund einer konkreten Anregung. Eine erneute öffentliche Auslegung ist nicht erforderlich, da sich inhaltlich nichts ändert (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08.03.2010 - 4 BN 42.08).

Abschließend verweist die Untere Denkmalbehörde darauf, dass die im Hinweis Nr. 1 angegebene Telefonnummer des LWL nicht mehr korrekt ist. Die Telefonnummer wird daher redaktionell angepasst. Ein erneutes Beteiligungsverfahren ist nicht erforderlich (s.o.).

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt nimmt die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde zur Kenntnis. Es wird beschlossen, dass die textliche Festsetzung Nr. 7 um folgenden Satz ergänzt wird: „Die zuvor definierte Traufhöhe muss bei der Errichtung baulicher Anlagen unterhalb der bestehenden Trauflinie des vorhandenen Baudenkmals „Parkhotel“ liegen.“ Es wird ferner beschlossen, dass in der textli-

chen Festsetzung Nr. 9 der Passus „Garagen, überdachte Stellplätze, zulässige Nebenanlagen sowie und“ gestrichen wird. Für die Änderungen der textlichen Festsetzungen werden entsprechende Anpassungen in der Begründung vorgenommen. Im Hinweis Nr. 1 ist die angegebene Telefonnummer redaktionell zu berichtigen.

12. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die nachstehend aufgeführten Behörden / Träger öffentlicher Belange innerhalb der Beteiligungsfrist keine Stellungnahme abgegeben haben:

RWE Münster,
Eisenbahn-Bundesamt,
Stadtwerke Steinfurt.

Es wird festgestellt, dass im Beteiligungsschreiben vom 02.11.2012 um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 04.01.2013 gebeten wurde. Es wurde ebenso mitgeteilt, dass davon ausgegangen wird, dass Anregungen nicht bestehen, wenn innerhalb der Frist keine Stellungnahme erfolgt.

13. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die übrigen Behörden / Träger öffentlicher Belange keine Anregungen gemäß § 13a i. V. m. § 13 (2) BauGB vorgetragen haben.

14. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von privater Seite keine Anregungen gemäß § 13a i. V. m. § 13 (2) BauGB vorgetragen wurden.

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung

Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 432, 436), wird die 11. Änderung gemäß § 13a BauGB des Bebauungsplanes Nr. 49 „Alexander-Koenig-Straße“ mit seinen Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.

Sachdarstellung:

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 die Durchführung des 11. Änderungsverfahrens gem. § 13a BauGB für den Bebauungsplan Nr. 49 „Alexander-Koenig-Straße“ beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a i. V. m. § 13 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.11.2012 bis zum 04.01.2013 und wurde im Amtsblatt Nr. 25/2012 vom 15.11.2012 bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange erfolgte gem. § 13a i. V. m. § 13 (2) Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 02.11.2012. Die Behörden / Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 04.01.2013.

Über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist abzuwägen und zu beschließen. Von privater Seite wurden keine Anregungen vorgetragen.

Es wird empfohlen, die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Alexander-Koenig-Straße“ als Satzung zu beschließen. Die Begründung ist ebenfalls zu beschließen.

Umweltrelevanz:

☒ ist nicht vorhanden. ☐ ist vorhanden.

Die Ziele der Leitbilder:**„Seniorenpolitik der Kreisstadt Steinfurt“**

☒ werden nicht beeinflusst. ☐ werden positiv beeinflusst. ☐ werden negativ beeinflusst.

„kinder- und jugendfreundliche Kreisstadt Steinfurt“

☒ werden nicht beeinflusst. ☐ werden positiv beeinflusst. ☐ werden negativ beeinflusst.

Darstellung im Haushaltsplan:

Die Maßnahme ist folgendem Produkt zuzuordnen:

Produkt:	09.511.01
Produktbezeichnung:	Orts- und Regionalplanung

Finanzielle Auswirkungen:

auf die Ergebnisrechnung: keine, da Kosten vom Antragsteller getragen wurden.

auf die Finanzrechnung: keine

auf die Bilanz: keine

Erläuterung der Folgekosten:

entfällt

Anlage(n):

☒ Anlagen stehen im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

In Vertretung

gez. Niewerth
Techn. Beigeordneter

Anlage(n):

- Begründung
- Übersichtsplan
- Geltungsbereich
- Planzeichnung
- textliche Festsetzungen und Hinweise
- Auszüge Hochbauplanung
- Stellungnahmen TÖBs

Hinweis:

Drucksachennr. 690/2011 – 1. Ergänzung